

Bayerischer Skiverband e.V.

Satzungs-Synopse zum Verbandstag

Gegenüberstellung bisherige Fassung / Änderungsentwurf

Ausgangsfassung: Satzung vom 21.10.2023 (verabschiedet durch den BSV-Verbandstag)

Bearbeitungsstand: Entwurf V0.33 – redaktionelle Korrekturen sowie inhaltliche Änderungen (u. a. § 30 BGB, Datenschutz, Ordnungsmaßnahmen, Safe Sport Code, Mitgliedschaftsantrag)

Stand: _____

Lesehilfe / Legende

~~Gestrichener Text~~ = entfällt in der neuen Fassung.

Eingefügter Text = wird neu aufgenommen.

[ÄV-00] = laufende Nummer der Änderung; ermöglicht die Einzelabstimmung im Verbandstag.

Hinweise zur Handhabung

- Die linke Spalte enthält den unveränderten Wortlaut der geltenden Satzung (Stand 21.10.2023).
- Die mittlere Spalte zeigt den Änderungsentwurf mit sichtbaren Streichungen und Einfügungen. Bei einer vollständigen Neufassung (z. B. § 12) ist der bisherige Wortlaut durchgestrichen und der neue Text als Einfügung dargestellt.
- Die rechte Spalte begründet jede Änderung.
- Satzungsänderungen bedürfen gem. § 14 Abs. 10 einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- Die vollständige Reinschrift der Satzung in der vorgeschlagenen Fassung liegt gesondert bei.

Änderungsübersicht

ÄV = laufende Nummer der Änderung.

Nr.	Fundstelle	Gegenstand der Änderung	Art / Beschlussbedarf
ÄV-01	Fünfter Abschnitt	Abschnittsbezeichnung „Sechster Abschnitt“ → „Fünfter Abschnitt“	Redaktionell
ÄV-02	§ 2	§ 2: „Strukuren“ → „Strukturen“	Redaktionell
ÄV-03	§ 2	§ 2: „das Lehr, Vereinsskischul-“ → „das Lehr-, Vereinsskischul-“	Redaktionell
ÄV-04	§ 11	§ 11: „Bestandserhebung“ → „Bestandserhebung“	Redaktionell
ÄV-05	§ 11	§ 11: „Einzelitglieder“ → „Einzelmitglieder“	Redaktionell
ÄV-07	§ 12	§ 12: „Vereinssinteressen“ → „Vereinsinteressen“	Entfällt mit Neufassung § 12 (ÄV-20)
ÄV-08	§ 13	§ 13: „(§15)“ → „(§ 15),“	Redaktionell
ÄV-09	§ 14	§ 14: „Verbandsausschusses(mit“ → „Verbandsausschusses (mit“	Redaktionell
ÄV-10	§ 14	§ 14: „der angehörigen des Präsidiums“ → „der Angehörigen des Präsidiums“	Redaktionell
ÄV-11	§ 14	§ 14: „gelten § 15 Abs. 1 bis 8 entsprechend“ → „gelten § 14 Abs. 1 bis 8 entsprechend“	Verweiskorrektur
ÄV-12	§ 18	§ 18: „für einzelne Aufgabenbereich benennen“ → „für einzelne Aufgabenbereiche benennen“	Redaktionell
ÄV-13	§ 20	§ 20: „(1) Die Verbandsjugend führt“ → „(3) Die Verbandsjugend führt“	Redaktionell
ÄV-14	§ 21	§ 21: „Verbandsauschuss“ → „Verbandsausschuss“	Redaktionell
ÄV-15	§ 19	Überschrift „Geschäftsstelle“ → „Geschäftsstelle und besonderer Vertreter (§ 30 BGB)“	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-16	§ 19	Einfügung in § 19: „(1)“	Redaktionell
ÄV-17	§ 19	Neue Absätze 2 bis 7: Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-18	§ 16	Einfügung in § 16: „Die Vertretungsbefugnis des hauptamtlichen Geschäftsführers als besonderer Vertreter nach § 19 Abs. 2 in dem ihm nach § 19 Abs. 3 zugewiesenen Geschäftskreis bleibt unberührt.“	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-19	§ 4	Einfügung in § 4: „Die hauptberufliche Tätigkeit des Geschäftsführers als besonderer Vertreter (§ 19) bleibt hiervon unberührt.“	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-20	§ 12	Vollständige Neufassung Datenschutz (Abs. 1, 4, 5): DSGVO-Begrifflichkeit, Streichung der Rechtsgrundlagen- und Betroffenenrechte-Aufzählung, Verweis auf Art. 12 ff. DSGVO, gestärkte Datenschutzordnung	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-21	§ 12	Neue Abs. 2 und 3: Öffnungsklausel zur Datenübermittlung sowie BLSV-Satzungsbaustein zur Bestandserhebung ab 2028 (Datenfelder der Einzelmitglieder) – separat abstimmbar	Inhaltlich – Beschluss erforderlich

Nr.	Fundstelle	Gegenstand der Änderung	Art / Beschlussbedarf
ÄV-22	§ 7	Einfügung in § 7: „, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt“	Klarstellung – Beschluss erforderlich
ÄV-23	§ 11a	Neuer Paragraph „Ordnungsmaßnahmen“: Satzungsgrundlage für Ordnungsmaßnahmen (Abgrenzung zu Wettkampf-, Anti-Doping- und Safe-Sport-Verfahren, Katalog, Zuständigkeit, Verfahren, Rechtsbehelf, Unterrichtung des Verbandsausschusses)	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-24	§ 1	§ 1: „folgendes Zeichen in den Farben Blau, Weiß, Schwarz“ → „das nachfolgende einfarbig blaue Verbandszeichen; daneben kann es einfarbig in Schwarz oder in Weiß verwendet werden“	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-25	§ 2	Neuer Abs. 4: Selbstverpflichtung auf den Safe Sport Code des Deutschen Skiverbandes e.V.	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-26	§ 2	§ 2: „Snowboard Germany (SNBGER)“ → „dem Snowboard Verband Deutschland e.V. – Snowboard Germany (SNBGER)“	Redaktionell
ÄV-27	§ 5	§ 5: „des Snowboard Verband Deutschland e.V.“ → „des SNBGER“	Redaktionell
ÄV-28	§ 2	§ 2: „Deutschen Skiverband (DSV)“ → „Deutschen Skiverband e.V. (DSV)“	Redaktionell
ÄV-29	§ 5	§ 5: „des Deutschen Skiverband e.V.“ → „des DSV“	Redaktionell
ÄV-30	§ 11	§ 11: „Der Deutsche Skiverband e.V. kann“ → „Der DSV kann“	Redaktionell
ÄV-31	§ 5	§ 5: „des Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ → „des BLSV“	Redaktionell
ÄV-32	§ 7	Abs. 4: Streichung von lit. h) „Disziplinarordnung“; nachfolgende Buchstaben rücken auf (i→h, j→i)	Redaktionelle Folgeänderung zu § 11a
ÄV-33	§ 11	Abs. 3 wird in zwei Absätze aufgeteilt (Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss); die bisherigen Absätze 4 bis 6 rücken zu 5 bis 7 auf	Redaktionell – Strukturierung
ÄV-35	§ 7	§ 7 Abs. 4 lit. g): fehlendes Komma nach „Datenschutzordnung“ ergänzt	Redaktionell
ÄV-36	§ 1	Einheitliche Selbstbezeichnung „Verband“ statt „Verein“ (§ 1 Abs. 1, 3, 4, 5; § 13 Abs. 2 und 6; § 21 Abs. 1)	Redaktionell
ÄV-37	§ 1	§ 1 Abs. 1: Ergänzung des Namens um den Rechtsformzusatz „e.V.“	Redaktionell – Klarstellung
ÄV-38	§ 8	§ 8 Abs. 1: zusätzlicher Antragsweg über die einheitliche Bestandserhebung des BLSV	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-39	§ 8	§ 8 Abs. 1: Antrag auf Mitgliedschaft „in Textform“ statt „schriftlich“	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-40	§ 2	§ 2 Abs. 2 lit. i): Angleichung an § 2 der DSV-Satzung und den Safe Sport Code (interpersonale Gewalt, einschließlich Vernachlässigung)	Inhaltlich – Beschluss erforderlich
ÄV-41	§ 2	§ 2 Abs. 2 lit. d): Begriffe „psychischer oder sexualisierter Art“ statt „seelischer oder sexueller Art“	Redaktionell – Angleichung
ÄV-42	§ 4	§ 4 Abs. 1 Satz 2: Tätigkeitsvergütung durch den Verbandstag nur für die gewählten Präsidiumsmitglieder	Klarstellung – Beschluss erforderlich

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
PRÄAMBEL		
Präambel		
Der Bayerische Skiverband, gegründet im Jahr 1914, ist die Vereinigung der im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen von Sportvereinen für die aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen (Schnee-)sportarten der Gegenwart und Zukunft, sowie den ihrer Ausübung dienenden Bewegungsangeboten ganzjähriger sportlicher Betätigung. Der Bayerische Skiverband tritt für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein. Daher sind in dieser Satzung sämtliche Formen (weiblich, männlich, divers, u.a.) genderneutral gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich und einheitlich die männliche Form verwendet.	Der Bayerische Skiverband, gegründet im Jahr 1914, ist die Vereinigung der im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen von Sportvereinen für die aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen (Schnee-)sportarten der Gegenwart und Zukunft, sowie den ihrer Ausübung dienenden Bewegungsangeboten ganzjähriger sportlicher Betätigung. Der Bayerische Skiverband tritt für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein. Daher sind in dieser Satzung sämtliche Formen (weiblich, männlich, divers, u.a.) genderneutral gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich und einheitlich die männliche Form verwendet.	—
ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
§ 1 Name, Verbandslogo, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr – 3 Änderungen		
(1) Der am 20.07.1914 gegründete Verein führt den Namen „Bayerischer Skiverband“ und die Kurzform BSV. (2) Der BSV führt in der Grundform folgendes Zeichen in den Farben Blau, Weiß, Schwarz: [BSV-Logo] (3) Der Verein hat seinen Sitz in München. (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Nr. VR 4604. (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	(1) Der am 20.07.1914 gegründete VereinVerband [ÄV-36] führt den Namen „Bayerischer Skiverband e.V.“ [ÄV-37] und die Kurzform BSV. (2) Der BSV führt in der Grundform folgendes Zeichen in den Farben Blau, Weiß, Schwarzdas nachfolgende einfarbig blaue Verbandszeichen; daneben kann es einfarbig in Schwarz oder in Weiß verwendet werden [ÄV-24]: [BSV-Logo] (3) Der VereinVerband [ÄV-36] hat seinen Sitz in München. (4) Der VereinVerband [ÄV-36] ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Nr. VR 4604. (5) Das Geschäftsjahr des VereinsVerbandes [ÄV-36] ist das Kalenderjahr.	ÄV-36: Abs. 1, 3, 4 und 5: Einheitliche Selbstbezeichnung: Die Satzung bezeichnet den BSV überwiegend als „Verband“, an einzelnen Stellen aber als „Verein“. Diese Stellen werden redaktionell vereinheitlicht. Unverändert bleiben der Rechtsbegriff „Vereinsregister“ sowie „Verein“ dort, wo die Mitgliedsvereine gemeint sind (§ 11, § 14). ÄV-37: Abs. 1: Ergänzung des Rechtsformzusatzes „e.V.“ im Vereinsnamen. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz nach § 65 BGB ohnehin; die Satzung gibt den Namen damit so wieder, wie er im Rechtsverkehr und im Vereinsregister geführt wird. Die Kurzform BSV bleibt unverändert. ÄV-24: Abs. 2: Aktualisierung nach Überarbeitung des Verbandslogos. Das bisherige dreifarbige Logo

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
		(Blau/Weiß/Schwarz) wurde durch ein einfarbiges Logo ersetzt; die Grundform ist einfarbig blau, daneben bestehen einfarbige Varianten in Schwarz und Weiß. Die bisherige Farbangabe war für das alte Logo zutreffend und wird an die Neugestaltung angepasst. Da die Satzung das Verbandszeichen festlegt, ist die Aktualisierung beschlusspflichtig; das neue Logo wird in der Reinfassung als Grafik eingefügt.
§ 2 Zweck des Verbands, Tätigkeit des Verbands und allgemeine Grundsätze – 7 Änderungen		
(1) Zweck des Verbands ist die Förderung aller Schneesportarten und allen damit verbundenen ganzjährigen Bewegungsangeboten. (2) Der Verband verwirklicht diesen Zweck insbesondere dadurch, dass er a) Strukturen im Nachwuchsleistungssport sowie Breitensport- und Sportentwicklungsangebote schafft, b) das Lehr, Vereinsskischul- und Ausbildungswesen ständig verbessert und fördert, c) die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung fördert, d) durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegentritt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, e) sich ein Schutz- und Präventionskonzept gibt, f) allen Mitgliedsvereinen und Abteilungen, die Sport der in der Präambel genannten Art betreiben und/oder fördern, Leistungen anbietet, g) unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Gesichtspunkten durch Unterstützung und ständige	(1) Zweck des Verbands ist die Förderung aller Schneesportarten und allen damit verbundenen ganzjährigen Bewegungsangeboten. (2) Der Verband verwirklicht diesen Zweck insbesondere dadurch, dass er a) Strukturen Strukturen [ÄV-02] im Nachwuchsleistungssport sowie Breitensport- und Sportentwicklungsangebote schafft, b) das Lehr, Vereinsskischul- das Lehr-, Vereinsskischul- [ÄV-03] und Ausbildungswesen ständig verbessert und fördert, c) die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung fördert, d) durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegentritt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller psychischer oder sexualisierter [ÄV-41] Art ist, e) sich ein Schutz- und Präventionskonzept gibt, f) allen Mitgliedsvereinen und Abteilungen, die Sport der in der Präambel genannten Art betreiben und/oder fördern, Leistungen anbietet, g) unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Gesichtspunkten durch Unterstützung und ständige Weiterentwicklung den Leistungs- und Wettkampfsport in allen Bereichen fördert,	ÄV-02: Abs. 2 lit. a): Schreibfehler. ÄV-03: Abs. 2 lit. b): Fehlender Ergänzungsbindestrich. ÄV-40: Abs. 2 lit. i): Angleichung an die Formulierung in § 2 der DSV-Satzung und an die Begriffsbestimmung des Safe Sport Codes (Art. 4.5: interpersonale Gewalt ist jedes zwischenmenschliche missbräuchliche Verhalten körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art sowie die Vernachlässigung). Einheitliche Begriffe im Verbandssystem erleichtern die Anwendung des Safe Sport Codes (§ 2 Abs. 4, § 11a Abs. 2). Inhaltlich neu ist die ausdrückliche Einbeziehung der Vernachlässigung. ÄV-41: Abs. 2 lit. d): Begriffliche Angleichung an lit. i) und den Safe Sport Code des DSV („psychisch“, „sexualisiert“). Inhaltlich ändert sich nichts. ÄV-26: Abs. 2 lit. h): Einführung der offiziellen Bezeichnung bei der ersten Nennung. Das Kürzel SNBGER wird hier definiert und im weiteren Satzungstext einheitlich verwendet (vgl. ÄV-27 zu § 5). Beseitigt die bisherige uneinheitliche Bezeichnung. ÄV-28: Abs. 2 lit. h): Ergänzung der Rechtsform „e.V.“ bei der ersten Nennung. Das Kürzel DSV wird hier definiert und im weiteren Satzungstext einheitlich verwendet (vgl. ÄV-29 zu § 5, ÄV-30 zu § 11).

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
Weiterentwicklung den Leistungs- und Wettkampfsport in allen Bereichen fördert, h) jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skiverband (DSV) und Snowboard Germany (SNBGER) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes, i) jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, verurteilt und ihr entgegenwirkt sowie hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe gewährt, j) präventive und repressive Maßnahmen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport umsetzt und fördert, k) die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fördert und darauf hinwirkt, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt oder diskriminiert wird, l) den Schneesport und die anderen unter seinem Dach vereinigten Sportarten, im Freistaat Bayern, in der Gesellschaft sowie in den Sportorganisationen umfassend repräsentiert, durch besondere Berücksichtigung der Jugendarbeit im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern zukunftsfähig erhält, m) zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen erwerben und besitzen kann sowie in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften gründet bzw. sich an solchen beteiligt. (3) Der Verband ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Jedes Amt im Verband ist vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich. Die Verbandsmitglieder treten verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und politisch extremistischen Auffassungen und Aktivitäten ebenso entschieden entgegen wie allen Erscheinungsformen von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt.	h) jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skiverband (DSV) Deutschen Skiverband e.V. (DSV) <u>[ÄV-28]</u> und Snowboard Germany (SNBGER) dem Snowboard Verband Deutschland e.V. – Snowboard Germany (SNBGER) <u>[ÄV-26]</u> für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes, i) jegliche Form von interpersonaler <u>[ÄV-40]</u> Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller psychischer oder sexualisierter <u>[ÄV-40]</u> Art ist, sowie Vernachlässigung <u>[ÄV-40]</u> und ihr entschieden <u>[ÄV-40]</u> entgegenwirkt sowie hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe gewährt, j) präventive und repressive Maßnahmen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport umsetzt und fördert, k) die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fördert und darauf hinwirkt, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt oder diskriminiert wird, l) den Schneesport und die anderen unter seinem Dach vereinigten Sportarten, im Freistaat Bayern, in der Gesellschaft sowie in den Sportorganisationen umfassend repräsentiert, durch besondere Berücksichtigung der Jugendarbeit im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern zukunftsfähig erhält, m) zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen erwerben und besitzen kann sowie in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften gründet bzw. sich an solchen beteiligt. (3) Der Verband ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Jedes Amt im Verband ist vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich. Die Verbandsmitglieder treten verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und politisch extremistischen Auffassungen und Aktivitäten ebenso entschieden entgegen wie allen Erscheinungsformen von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt. <u>[ÄV-25] (4) Der Verband bekennt sich zum Schutz vor jeder Form interpersonaler Gewalt im Sport. Er unterwirft sich dem Safe Sport Code des DSV in seiner jeweils geltenden Fassung einschließlich der</u>	ÄV-25: Abs. 4 (neu): Aufnahme einer ausdrücklichen Selbstverpflichtung auf den Safe Sport Code des Deutschen Skiverbandes e.V. Die Regelung ergänzt die bestehenden Schutz- und Präventionsgrundsätze in § 2 Abs. 2 lit. e), i) und j) um eine verbandsübergreifende Bindung und stärkt die Absicherung gegen Gewalt im Sport. Der Begriff „interpersonale Gewalt“ folgt dem Safe Sport Code (Art. 4.5) und der DSV-Satzung.

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
	<u>dort vorgesehenen Verfahren und Sanktionen und setzt dessen Vorgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit um.</u>	
§ 3 Gemeinnützigkeit		
(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und bekennt sich zum reinen Amateurgedanken. (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. (4) Der Verband ist berechtigt, zweckgebundene Sportfördermittel an gemeinnützige Gesellschaften zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben weiterzuleiten. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (6) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die bestimmten Zwecke Verwendung finden. (7) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung in jedem Einzelfall zu führen.	(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und bekennt sich zum reinen Amateurgedanken. (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. (4) Der Verband ist berechtigt, zweckgebundene Sportfördermittel an gemeinnützige Gesellschaften zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben weiterzuleiten. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (6) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die bestimmten Zwecke Verwendung finden. (7) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung in jedem Einzelfall zu führen.	—
§ 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit und Aufwandsentschädigungen – 2 Änderungen		
(1) Die Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verbandstag kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Präsidiumsmitglieder beschließen. (2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verband im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes und der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen bzw. Übungsleiterfreibeträge (§§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) einen pauschalen Aufwandsersatz erhalten.	(1) Die Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. <u>Die hauptberufliche Tätigkeit des Geschäftsführers als besonderer Vertreter (§ 19) bleibt hiervon unberührt. [ÄV-19]</u> Der Verbandstag kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine angemessene Tätigkeitsvergütung für <u>die gewählten [ÄV-42]</u> Präsidiumsmitglieder beschließen. (2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verband im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes und der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen bzw. Übungsleiterfreibeträge (§§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) einen pauschalen Aufwandsersatz erhalten.	ÄV-19: Abs. 1: Klarstellung. Der besondere Vertreter ist Organ des Verbandes; ohne diese Klarstellung stünde seine hauptberufliche Vergütung im Spannungsverhältnis zum Ehrenamtsgrundsatz. Dient zugleich der Absicherung der Gemeinnützigkeit. ÄV-42: Abs. 1 Satz 2: Klarstellung, dass die Vergütungskompetenz des Verbandstages die gewählten Präsidiumsmitglieder betrifft. Der hauptamtliche Geschäftsführer gehört dem Präsidium kraft Amtes an (§ 16 Abs. 1 lit. e); seine

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- oder Telefonkosten. Dieser Aufwendungsersatzanspruch ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr nach Entstehung bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, sofern und soweit die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und angemessen sind. (4) Weitere Einzelheiten können in Ordnungen des Verbandes geregelt werden.	(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- oder Telefonkosten. Dieser Aufwendungsersatzanspruch ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr nach Entstehung bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, sofern und soweit die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und angemessen sind. (4) Weitere Einzelheiten können in Ordnungen des Verbandes geregelt werden.	Vergütung richtet sich nach dem Anstellungsvertrag, über den das Präsidium entscheidet (§ 19 Abs. 6).
§ 5 Verbandszugehörigkeit – 3 Änderungen		
(1) Der Verband ist der Sportfachverband für die im BLSV organisierten Schneesport treibenden Vereine. (2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Skiverband e.V., des Snowboard Verband Deutschland e.V. und des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. Der Verband erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. (3) Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszwecks zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet das Präsidium.	(1) Der Verband ist der Sportfachverband für die im BLSV organisierten Schneesport treibenden Vereine. (2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Skiverband e.V., des DSV [Äv-29], des Snowboard Verband Deutschland e.V., des SNBGER [Äv-27] und des Bayerischen Landes-Sportverband e.V., des BLSV [Äv-31] Der Verband erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. (3) Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszwecks zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet das Präsidium.	Äv-27: Abs. 2: Umstellung auf das in § 2 Abs. 2 lit. h) eingeführte Kürzel SNBGER (vgl. Äv-26). Vereinheitlicht die Bezeichnung des Snowboard Verband Deutschland e.V. im gesamten Satzungstext. Äv-29: Abs. 2: Umstellung auf das in § 2 Abs. 2 lit. h) eingeführte Kürzel DSV (vgl. Äv-28). Äv-31: Abs. 2: Umstellung auf das bereits in der Präambel eingeführte Kürzel BLSV. Damit werden in Abs. 2 alle drei Mitgliedsverbände einheitlich mit ihrem Kürzel bezeichnet.
§ 6 Gliederung		
(1) Das Verbandsgebiet des Verbandes ist in eigenständige regionale Skiverbände eingeteilt. Die Umgliederung und die Neubildung von regionalen Skiverbänden bedürfen der Zustimmung des Verbandstages. (2) Vereine, die dem Verband als Mitglied angehören, werden durch ihren Sitz einem regionalen Skiverband zugeordnet. Sie können beim Präsidium einen Wechsel zu einem anderen regionalen Skiverband beantragen. Ein Anspruch auf Zustimmung zum Wechsel besteht jedoch nicht.	(1) Das Verbandsgebiet des Verbandes ist in eigenständige regionale Skiverbände eingeteilt. Die Umgliederung und die Neubildung von regionalen Skiverbänden bedürfen der Zustimmung des Verbandstages. (2) Vereine, die dem Verband als Mitglied angehören, werden durch ihren Sitz einem regionalen Skiverband zugeordnet. Sie können beim Präsidium einen Wechsel zu einem anderen regionalen Skiverband beantragen. Ein Anspruch auf Zustimmung zum Wechsel besteht jedoch nicht.	—

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
§ 7 Ordnungen – 3 Änderungen		
(1) Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen. (2) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Verbandsausschuss zuständig. (4) Ordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: a) Geschäftsordnung, b) Finanzordnung, c) Anti-Doping Ordnung, d) Honorarordnung, e) Jugendordnung, f) Ehrenordnung, g) Datenschutzordnung h) Disziplinarordnung, i) Sportordnung, und j) Lehrwesenordnung (Aus- und Fortbildung). Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Adressaten der jeweiligen Ordnung, insbesondere den Mitgliedern des Verbandes, bekannt gegeben werden. Sie sind auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.	(1) Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen. (2) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Verbandsausschuss zuständig, <u>soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt</u> [ÄV-22]. (4) Ordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: a) Geschäftsordnung, b) Finanzordnung, c) Anti-Doping Ordnung, d) Honorarordnung, e) Jugendordnung, f) Ehrenordnung, g) Datenschutzordnung, [ÄV-35] h) Disziplinarordnung, [ÄV-32] i) Sportordnung <u>h) Sportordnung</u> [ÄV-32], und j) Lehrwesenordnung <u>i) Lehrwesenordnung</u> [ÄV-32] (Aus- und Fortbildung). Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Adressaten der jeweiligen Ordnung, insbesondere den Mitgliedern des Verbandes, bekannt gegeben werden. Sie sind auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.	ÄV-22: Abs. 3: Klarstellung. Die Satzung weist einzelne Ordnungen ausdrücklich dem Präsidium zu (Finanzordnung § 10 Abs. 1, Gremien-Ordnungen § 18 Abs. 2, Datenschutzordnung § 12 Abs. 5). Der Zusatz macht diese bereits durch das Wort „grundsätzlich“ angelegten Ausnahmen ausdrücklich und beseitigt den scheinbaren Widerspruch zwischen der allgemeinen Zuständigkeit des Verbandsausschusses und den besonderen Präsidiumszuständigkeiten. ÄV-35: Abs. 4 lit. g): Fehlendes Satzzeichen; Angleichung an die übrigen Buchstaben des Katalogs. ÄV-32: Abs. 4: Streichung der Disziplinarordnung aus dem Ordnungskatalog. Ordnungsmaßnahmen sind nunmehr abschließend in § 11a geregelt; eine gesonderte Disziplinarordnung ist nicht mehr erforderlich. Die nachfolgenden Buchstaben rücken redaktionell auf (bisher i) und j) werden zu h) und i)).
ZWEITER ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT		
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft – 2 Änderungen		
(1) Ordentliche Mitglieder des BSV sind die schneesporttreibenden Vereine und die entsprechenden Abteilungen von Mehrspartenvereinen. Die Aufnahme in den BSV erfolgt über die Bestandsmeldung (Sparte Ski) an den BLSV. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim BSV zu beantragen und wird seitens BSV bestätigt. Mit dem Aufnahmeantrag werden Satzung des BLSV, die Satzung des BSV und des zuständigen regionalen	(1) Ordentliche Mitglieder des BSV sind die schneesporttreibenden Vereine und die entsprechenden Abteilungen von Mehrspartenvereinen. Die Aufnahme in den BSV erfolgt über die Bestandsmeldung (Sparte Ski) an den BLSV. Die Mitgliedschaft ist schriftlich <u>in Textform</u> [ÄV-39] beim BSV zu beantragen und wird seitens BSV bestätigt. <u>Die Mitgliedschaft kann zudem unmittelbar im Rahmen der einheitlichen Bestandserhebung des BLSV beantragt werden; die Bestätigung erfolgt</u>	ÄV-39: Abs. 1: „Schriftlich“ bedeutet streng genommen Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift. „In Textform“ (§ 126b BGB) lässt Anträge per E-Mail oder Onlineformular ausdrücklich zu und entspricht der gelebten Praxis; die Satzung verwendet den Begriff bereits in § 14.

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
Skiverbandes sowie des DSV anerkannt. Entsprechendes gilt für Vereine, die bereits Angehörige des BLSV sind und noch keinen Schneesport betreiben, im Falle der Aufnahme dieser Sportart. (2) Die ordentlichen Mitglieder müssen gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigen die ordentlichen Mitglieder dem Bayerischen Landessportverband und dem Bayerischen Skiverband sofort an. (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag am Skisport interessierte Organisationen oder skisportähnliche Verbände aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des BSV anerkennen. Auch bei der außerordentlichen Mitgliedschaft erstreckt sich diese mittelbar auf deren Unterorganisationen. (4) Natürliche Personen werden nicht als Einzelmitglieder aufgenommen. Die Mitglieder der Vereine und Skiabteilungen des BSV werden in dieser Satzung als Einzelmitglieder bezeichnet. (5) Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung benannt.	auch in diesem Fall durch den BSV. [ÄV-38] Mit dem Aufnahmeantrag werden Satzung des BLSV, die Satzung des BSV und des zuständigen regionalen Skiverbandes sowie des DSV anerkannt. Entsprechendes gilt für Vereine, die bereits Angehörige des BLSV sind und noch keinen Schneesport betreiben, im Falle der Aufnahme dieser Sportart. (2) Die ordentlichen Mitglieder müssen gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigen die ordentlichen Mitglieder dem Bayerischen Landessportverband und dem Bayerischen Skiverband sofort an. (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag am Skisport interessierte Organisationen oder skisportähnliche Verbände aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des BSV anerkennen. Auch bei der außerordentlichen Mitgliedschaft erstreckt sich diese mittelbar auf deren Unterorganisationen. (4) Natürliche Personen werden nicht als Einzelmitglieder aufgenommen. Die Mitglieder der Vereine und Skiabteilungen des BSV werden in dieser Satzung als Einzelmitglieder bezeichnet. (5) Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung benannt.	ÄV-38: Abs. 1: Mit der nächsten Bestandsmeldung bietet der BLSV die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im Fachverband unmittelbar mit der einheitlichen Bestandserhebung zu beantragen. Die Ergänzung eröffnet diesen zusätzlichen Antragsweg; der Antrag beim BSV bleibt daneben bestehen. Die Formulierung ist bewusst ohne Datum gefasst, damit sie unabhängig vom Starttermin trägt. Die Bestätigung durch den BSV gilt für beide Wege, damit der Verband weiterhin über die Aufnahme entscheidet.
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder		
(1) Alle Verbandsmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen am Verbandsleben (z.B. sportlichen Veranstaltungen) teilzunehmen sowie Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der vom Präsidium zu bestimmenden Grundsätze zu nutzen. (2) Für jedes Verbandsmitglied muss das Ansehen, die Zweckverfolgung sowie die Einhaltung der Allgemeinen Grundsätze des Verbandes oberstes Gebot sein. (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, a) die festgelegten Beiträge, Abgaben, Gebühren und Auslagen stets vollständig und fristgemäß zu bezahlen, b) die Ansprechpartner für den Verband über die jeweiligen Abfragen bzw. in den EDV Systemen aktuell zu halten, und c) die Regularien des Verbandes zu befolgen, die im Interesse des Schneesports und einer geordneten Verwaltung erlassen werden. (4) Jeder Mitgliedsverein hat dem Verband die vollständigen Namen seines vertretungsberechtigten Vorstands, eine	(1) Alle Verbandsmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen am Verbandsleben (z.B. sportlichen Veranstaltungen) teilzunehmen sowie Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der vom Präsidium zu bestimmenden Grundsätze zu nutzen. (2) Für jedes Verbandsmitglied muss das Ansehen, die Zweckverfolgung sowie die Einhaltung der Allgemeinen Grundsätze des Verbandes oberstes Gebot sein. (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, a) die festgelegten Beiträge, Abgaben, Gebühren und Auslagen stets vollständig und fristgemäß zu bezahlen, b) die Ansprechpartner für den Verband über die jeweiligen Abfragen bzw. in den EDV Systemen aktuell zu halten, und c) die Regularien des Verbandes zu befolgen, die im Interesse des Schneesports und einer geordneten Verwaltung erlassen werden. (4) Jeder Mitgliedsverein hat dem Verband die vollständigen Namen seines vertretungsberechtigten Vorstands, eine ladungsfähige Postanschrift, E-Mail-Adresse anzugeben und jedwede Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.	—

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
ladungsfähige Postanschrift, E-Mail-Adresse anzugeben und jedwede Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.		
§ 10 Beitragsleistungen		
(1) Die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen erfolgt durch den Verbandsausschuss. Näheres dazu kann vom Präsidium in der Finanzordnung geregelt werden. (2) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Leistungen müssen termingerecht entrichtet werden. Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Verbandes, der regionalen Skiverbände, des DSV / SNBGER und DOSB erhoben. Als Grundlage für die jährliche Beitragsrechnung dienen die Mitgliederzahlen (Stand 30.06.), welche dem BLSV in der Fachsportart Ski gemeldet werden. Von den Mitgliedern können Sonderumlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Verbandszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Verbandes erforderlich sind. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Verbandstag. (3) Die regionalen Skiverbände sind zur Durchführung der übertragenen Aufgaben berechtigt, Beiträge und Umlagen zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge und Umlagen wird in den Mitgliederversammlungen der einzelnen regionalen Skiverbände beschlossen. Die Erhebung erfolgt durch den BSV.	(1) Die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen erfolgt durch den Verbandsausschuss. Näheres dazu kann vom Präsidium in der Finanzordnung geregelt werden. (2) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Leistungen müssen termingerecht entrichtet werden. Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Verbandes, der regionalen Skiverbände, des DSV / SNBGER und DOSB erhoben. Als Grundlage für die jährliche Beitragsrechnung dienen die Mitgliederzahlen (Stand 30.06.), welche dem BLSV in der Fachsportart Ski gemeldet werden. Von den Mitgliedern können Sonderumlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Verbandszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Verbandes erforderlich sind. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Verbandstag. (3) Die regionalen Skiverbände sind zur Durchführung der übertragenen Aufgaben berechtigt, Beiträge und Umlagen zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge und Umlagen wird in den Mitgliederversammlungen der einzelnen regionalen Skiverbände beschlossen. Die Erhebung erfolgt durch den BSV.	—
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft – 4 Änderungen		
(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Auflösung des Verbandes, Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Ausschluss aus dem BLSV und Liquidationsbeschluss bzw. Insolvenzantrag des Mitglieds. (2) Der Austritt aus dem Verband muss drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. (3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, zu dem der Verein in der Bestandserhebung des BLSV keine Einzelmitglieder unter Ski gemeldet hat. Als Stichtag gilt der 30.06. des jeweiligen Jahres. Vereine können bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines	(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Auflösung des Verbandes, Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Ausschluss aus dem BLSV und Liquidationsbeschluss bzw. Insolvenzantrag des Mitglieds. (2) Der Austritt aus dem Verband muss drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. (3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, zu dem der Verein in der Bestandserhebung Bestandserhebung [ÄV-04] des BLSV keine Einzelmitglieder Einzelmitglieder [ÄV-05] unter Ski gemeldet hat. Als Stichtag gilt der 30.06. des jeweiligen Jahres. [4] [ÄV-33] Vereine können bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds	ÄV-04: Abs. 3: Schreibfehler. ÄV-05: Abs. 3: Schreibfehler. ÄV-33: Abs. 3 wird in zwei Absätze aufgeteilt. Der bisherige Abs. 3 vermengte zwei Regelungsgegenstände: das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft (fehlende Bestandsmeldung) und den Ausschluss aus wichtigem Grund. Das Erlöschen verbleibt in Abs. 3; der Ausschluss-Tatbestand wird eigenständiger Abs. 4. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 rücken zu 5 bis 7 auf. Der bislang fehlende Satzabstand („Jahres.Vereine“) wird durch den Absatzumbruch

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
Mitglieds entscheidet das Präsidium. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied ihm nach dieser Satzung oder den Ordnungen obliegende wesentliche Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt verletzt, Beschlüsse der Organe oder Gremien des Verbandes nicht beachtet oder schwerwiegend gegen die Interessen und allgemeinen Grundsätze des Verbandes verstößt. (4) Der Deutsche Skiverband e.V. kann einem Einzelmitglied des Mitgliedsverbandes bei Vorliegen wichtiger Gründe das Recht aberkennen, einem Verband oder Verein innerhalb der Verbandsstruktur des DSV als Mitglied anzugehören. Hierauf haben die Mitglieder des Verbandes ihre Einzelmitglieder in ihrer Satzung hinzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: a) die betroffene Person sich innerhalb oder außerhalb der Verbandsstruktur des DSV durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder grob unsportlich bzw. vereinschädigend verhält. Ein unehrenhaftes bzw. grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber Mitglieder, Einzelmitgliedern oder dritten Personen, b) bekannt wird, dass die betroffene Person einer extremistischen Partei oder Gruppierung angehört, c) zu besorgen ist, dass von der betroffenen Person eine Gefahr von Gewalt in jeglicher Form oder die Gefahr von sexualisierter Belästigung, insbesondere im Hinblick auf Minderjährige ausgeht, wobei ein solcher Ausschluss präventiv erfolgen kann. (5) Durch eine eventuelle Auflösung des BLSV wird die Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder nicht berührt. Die Rechtsverhältnisse werden in diesem Fall auf einem Verbandstag erklärt, der spätestens drei Monate nach Auflösung des BLSV stattfinden muss. (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder jedweden sonstigen Werten ist ausgeschlossen. Dem Verband zustehende Gegenstände und Unterlagen hat das	entscheidet das Präsidium. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied ihm nach dieser Satzung oder den Ordnungen obliegende wesentliche Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt verletzt, Beschlüsse der Organe oder Gremien des Verbandes nicht beachtet oder schwerwiegend gegen die Interessen und allgemeinen Grundsätze des Verbandes verstößt. (4) (5) [ÄV-33] Der Deutsche Skiverband e.V. kann Der DSV kann [ÄV-30] einem Einzelmitglied des Mitgliedsverbandes bei Vorliegen wichtiger Gründe das Recht aberkennen, einem Verband oder Verein innerhalb der Verbandsstruktur des DSV als Mitglied anzugehören. Hierauf haben die Mitglieder des Verbandes ihre Einzelmitglieder in ihrer Satzung hinzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: a) die betroffene Person sich innerhalb oder außerhalb der Verbandsstruktur des DSV durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder grob unsportlich bzw. vereinschädigend verhält. Ein unehrenhaftes bzw. grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber Mitglieder, Einzelmitgliedern oder dritten Personen, b) bekannt wird, dass die betroffene Person einer extremistischen Partei oder Gruppierung angehört, c) zu besorgen ist, dass von der betroffenen Person eine Gefahr von Gewalt in jeglicher Form oder die Gefahr von sexualisierter Belästigung, insbesondere im Hinblick auf Minderjährige ausgeht, wobei ein solcher Ausschluss präventiv erfolgen kann. (5) (6) [ÄV-33] Durch eine eventuelle Auflösung des BLSV wird die Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder nicht berührt. Die Rechtsverhältnisse werden in diesem Fall auf einem Verbandstag erklärt, der spätestens drei Monate nach Auflösung des BLSV stattfinden muss. (6) (7) [ÄV-33] Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder jedweden sonstigen Werten ist ausgeschlossen. Dem Verband zustehende Gegenstände und Unterlagen hat das Verbandsmitglied unverzüglich, unaufgefordert und vollständig herauszugeben.	aufgelöst. Die Verweisung in § 11a auf § 11 Abs. 4 wurde entsprechend auf § 11 Abs. 5 angepasst. ÄV-30: Abs. 4 (neu Abs. 5): Umstellung auf das in § 2 Abs. 2 lit. h) eingeführte Kürzel DSV (vgl. ÄV-28). Im weiteren Verlauf des Absatzes wird bereits „DSV“ verwendet.

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
Verbandsmitglied unverzüglich, unaufgefordert und vollständig herauszugeben.		
§ 11a <u>Ordnungsmaßnahmen</u> · Neuer Paragraph [ÄV-23]		
(in der bisherigen Fassung nicht enthalten)	<u>[ÄV-23] (1) Verstößt ein Verbandsmitglied schuldhaft gegen die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse der Organe oder die allgemeinen Grundsätze des Verbandes (§ 2), so kann der Verband gegen das Verbandsmitglied Ordnungsmaßnahmen verhängen. Gleiches gilt gegenüber Personen, die ein Amt oder eine Funktion im Verband ausüben, eine Lizenz des Verbandes innehaben oder an seinem Wettkampf-, Lehr- oder Trainingsbetrieb teilnehmen; gegenüber Einzelmitgliedern der Verbandsmitglieder setzt dies deren Bindung an die Satzung und die Ordnungen des Verbandes voraus (§ 8 Abs. 1).</u> <u>(2) Für Verstöße gegen internationale Wettkampfbestimmungen (insbesondere der FIS und der IBU) sowie gegen die nationalen Wettkampfordnungen des DSV und des SNBGER gelten die dort vorgesehenen Zuständigkeiten, Verfahren und Sanktionen. Gleiches gilt für Verstöße gegen den Safe Sport Code des DSV (§ 2 Abs. 4). Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten die in der Anti-Doping Ordnung des Verbandes und den dort in Bezug genommenen Regelwerken vorgesehenen Sanktionen.</u> <u>(3) Im Übrigen können als Ordnungsmaßnahmen, auch nebeneinander, verhängt werden:</u> <u>a) die Verwarnung,</u> <u>b) der Verweis,</u> <u>c) die Geldbuße von mindestens 100 Euro bis höchstens 1.000 Euro,</u> <u>d) der zeitweise Ausschluss von einzelnen oder allen Veranstaltungen sowie vom Wettkampf-, Lehr- und Trainingsbetrieb des Verbandes bis zu einer Dauer von zwei Jahren,</u> <u>e) die zeitweise Aberkennung der Berechtigung, ein Amt oder eine Funktion im Verband auszuüben, bis zu einer Dauer von zwei Jahren.</u> <u>Die Ordnungsmaßnahme muss zur Schwere des Verstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen. Geldbußen werden zweckgebunden für die Förderung des Nachwuchsleistungssports verwendet. Das Recht zum Ausschluss aus dem Verband (§ 11) sowie die Befugnisse des DSV (§ 11 Abs. 5) bleiben unberührt.</u>	ÄV-23: Neuer Paragraph. Ordnungsmaßnahmen (Vereinsstrafen) greifen in die Rechtsstellung der Betroffenen ein und bedürfen nach gefestigter Rechtsprechung einer Grundlage in der Satzung selbst; eine Regelung allein in einer Ordnung wäre insoweit unwirksam. Bislang fehlte eine solche Grundlage – die Satzung nannte eine Disziplinarordnung nur im Katalog (§ 7 Abs. 4 lit. h), ohne Vereinsstrafen dem Grunde nach zuzulassen. Der Verband unterhält keine Disziplinarordnung. Die Regelung ist daher bewusst schlank und abschließend in der Satzung gefasst, sodass keine gesonderte Disziplinarordnung erforderlich ist. Abs. 2 (Vorrang der Spezialregelungen): Verstöße gegen internationale und nationale Wettkampfbestimmungen, gegen den Safe Sport Code des DSV und gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden nach den dort geregelten Zuständigkeiten, Verfahren und Sanktionen behandelt (Empfehlung des DSV-Justizars). Das vermeidet Doppelsanktionen und Zuständigkeitskonflikte. Zugleich erhalten die Sanktionen der Anti-Doping Ordnung des Verbandes und des Safe Sport Codes damit eine ausdrückliche Grundlage in der Satzung. Abs. 3: Der Maßnahmenkatalog gilt für alle übrigen Verstöße und ist abschließend. Die Geldbuße (lit. c) ist nach dem Bestimmtheitsgebot betragsmäßig festgelegt: mindestens 100 Euro, höchstens 1.000 Euro. Geldbußen fließen zweckgebunden in die Förderung des Nachwuchsleistungssports (Empfehlung des DSV-Justizars). Das unterstreicht den erzieherischen Charakter der Maßnahme und

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
	<u>(4) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium. Der betroffenen Person ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ergeht schriftlich, ist zu begründen und der betroffenen Person bekannt zu geben.</u> <u>(5) Gegen die Entscheidung kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen; hilft das Präsidium dem Einspruch nicht ab, entscheidet es abschließend. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.</u> <u>(6) Das Präsidium unterrichtet den Verbandsausschuss in seinen Sitzungen über die verhängten Ordnungsmaßnahmen in zusammengefasster Form, die keinen Rückschluss auf einzelne Personen zulässt. Personenbezogene Angaben werden nur den Stellen mitgeteilt, die sie zur Durchsetzung einer Maßnahme benötigen, insbesondere bei Maßnahmen nach Absatz 3 lit. d) und e); die Empfänger sind zur Vertraulichkeit verpflichtet (§ 12 Abs. 1).</u>	sichert eine gemeinnützigkeitskonforme Mittelverwendung. Abs. 4 und 5: Anhörung, schriftliche Begründung und Einspruch sichern ein rechtsstaatliches Verfahren und verringern die Angriffsfläche gegen verhängte Maßnahmen. Abs. 6 (Unterrichtung): Auf Wunsch des Verbandsausschusses wird dieser regelmäßig über verhängte Ordnungsmaßnahmen informiert. Die Unterrichtung erfolgt in zusammengefasster Form ohne Rückschluss auf einzelne Personen; das wahrt die Grundsätze der Erforderlichkeit und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO). Personenbezogene Angaben erhalten nur die Stellen, die eine Maßnahme umsetzen müssen, etwa bei Veranstaltungs- oder Funktionssperren. Verhältnis zu § 11: Der Ausschluss als schwerste Maßnahme bleibt in § 11 geregelt; § 11a erfasst die Maßnahmen unterhalb des Ausschlusses. Der Standort als § 11a hält die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen und alle Querverweise stabil.
§ 12 Datenschutz · Neufassung – 3 Änderungen		
(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder sowie deren Einzelmitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinssinteressen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die verbands- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff Dritter geschützt.	(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder sowie deren Einzelmitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinssinteressen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die verbands- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff Dritter geschützt. (2) Jedes Verbandsmitglied und deren Einzelmitglieder haben das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,	ÄV-20: § 12 wird vollständig neugefasst (Empfehlung des Datenschutzbeauftragten). Ziel ist eine schlanke, dauerhaft tragfähige Rahmenregelung; Detailregelungen wandern in die Datenschutzordnung und die Datenschutzhinweise nach Art. 13/14 DSGVO, die ohne Verbandstag angepasst werden können. Begriffe: „genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert“ sowie „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ werden durch den einheitlichen DSGVO-Begriff „verarbeiten/Verarbeitung“ ersetzt. Rechtsgrundlage: Die pauschale Berufung auf ein „berechtigtes Vereinsinteresse“ entfällt. Ob eine Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden kann, ist stets im Einzelfall (Zweck,

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
(2) Jedes Verbandsmitglied und deren Einzelmitglieder haben das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Löschung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; sowie Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. (3) Den Organen des Verbandes, Mitarbeitern oder sonst für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu erheben, zu speichern oder in sonstiger Weise gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verband hinaus fort. (4) Das Präsidium kann eine Datenschutzordnung erlassen.	Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Löschung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; sowie Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. (3) Den Organen des Verbandes, Mitarbeitern oder sonst für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu erheben, zu speichern oder in sonstiger Weise gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verband hinaus fort. (4) Das Präsidium kann eine Datenschutzordnung erlassen. <u>[ÄV-20] (1) Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie sonstiger Personen unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben, zur Durchführung des Mitgliedschafts- und Verbandsverhältnisses oder zur Erfüllung gesetzlicher bzw. verbandsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Organe, Beschäftigte und sonstige für den Verband tätige Personen dürfen personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Befugnisse verarbeiten und sind zur Vertraulichkeit verpflichtet; diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband fort.</u> <u>[ÄV-21] (2) Soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes oder aufgrund der Zugehörigkeit zu übergeordneten Sportorganisationen erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten zwischen den beteiligten Vereinen, Verbänden und Sportorganisationen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben übermittelt und verarbeitet werden.</u> <u>[ÄV-21] (3) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV sowie im DSV und im SNBGER ergeben, verarbeitet der Verband unter</u>	Erforderlichkeit, Interessenabwägung) zu beurteilen und gehört daher nicht als generelle Grundlage in die Satzung. Betroffenenrechte: Die bisherige Aufzählung ist teils überholt (u.a. „Sperrung“ statt „Einschränkung der Verarbeitung“). Sie wird gestrichen und durch einen dynamischen Verweis auf die Art. 12 ff. DSGVO ersetzt (Abs. 4). Vertraulichkeit: Die Verpflichtung von Organen, Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen bleibt erhalten und gilt ausdrücklich auch nach dem Ausscheiden fort (Abs. 1 Satz 2; entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 3 Satz 2). Datenschutzordnung: Die Öffnungsklausel wird gestärkt; das Präsidium ist ausdrücklich zum Erlass und zur Änderung berechtigt (Abs. 5). ÄV-21: Abs. 2 und 3 bilden gemeinsam die Regelung zur Datenübermittlung im Verbandssystem. Abs. 2 ist die allgemeine Öffnungsklausel für den Datenaustausch zwischen Vereinen, Verbänden und Sportorganisationen. Abs. 3 übernimmt den Satzungsbaustein des BLSV zur Bestandserhebung ab 01.01.2028 und benennt die verarbeiteten Datenfelder abschließend; das schafft Transparenz und setzt die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sichtbar um. ÄV-21: Anpassungen gegenüber dem BLSV-Wortlaut: Platzhalter „[Sportfachverband/Anschlussorganisation]“ durch „Verband“ ersetzt; „Spitzenverband“ konkretisiert auf DSV und SNBGER; „Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine“ durch den Satzungsbegriff „Einzelmitglieder“ (§ 8 Abs. 4) ersetzt; der Verweis auf DSGVO und BDSG ist auf „datenschutzrechtliche Vorschriften“ verkürzt, da Abs. 1 beide Gesetze bereits nennt (die BLSV-Formulierung „BDSG neue Fassung“ ist zudem überholt). Inhaltlich entspricht Abs. 3 dem BLSV-

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
	<u>Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften folgende personenbezogene Daten der Einzelmitglieder seiner Mitgliedsvereine digital: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht sowie Vereins- und Spartenzugehörigkeit.</u> <u>[ÄV-20] (4) Die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den Artikeln 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung.</u> <u>[ÄV-20] (5) Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden. Das Präsidium ist berechtigt, diese zu erlassen und zu ändern.</u>	Baustein. Abs. 2 und 3 sind als eigener Änderungspunkt (ÄV-21) separat abstimmbar. ÄV-07: Wird durch die Neufassung (ÄV-20) gegenstandslos; Korrektur nur nachrichtlich.
DRITTER ABSCHNITT – ORGANISATION		
§ 13 Organe des Verbandes – 2 Änderungen		
(1) Organe des Verbandes sind: a) der Verbandstag (§ 14), b) der Verbandsausschuss (§15) c) das Präsidium (§ 16), d) die Rechnungs- und Kassenprüfer (§ 17). (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt. (3) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, sofern das zur Wahl berechnigte Organ nichts anderes beschließt. Liegt für jede zu wählende Position nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Antrag des Wahl- bzw. Abstimmungsleiters en bloc abgestimmt werden. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Liegt für die Stichwahl nur noch ein Vorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Führt die Stichwahl nicht zu	(1) Organe des Verbandes sind: a) der Verbandstag (§ 14), b) der Verbandsausschuss (§15) (§ 15), [ÄV-08] c) das Präsidium (§ 16), d) die Rechnungs- und Kassenprüfer (§ 17). (2) Die Organe des VereinsVerbandes [ÄV-36] üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt. (3) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, sofern das zur Wahl berechnigte Organ nichts anderes beschließt. Liegt für jede zu wählende Position nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Antrag des Wahl- bzw. Abstimmungsleiters en bloc abgestimmt werden. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Liegt für die Stichwahl nur noch ein Vorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Führt die Stichwahl nicht zu einer Mehrheit, wird das Amt durch Beschluss des Präsidiums bis zur nächsten Wahl besetzt. Die Wahl ist erst	ÄV-08: Abs. 1 lit. b): Fehlendes Leerzeichen und fehlendes Satzzeichen; Angleichung an lit. a), c), d). ÄV-36: Abs. 2 und 6: Einheitliche Selbstbezeichnung: Die Satzung bezeichnet den BSV überwiegend als „Verband“, an einzelnen Stellen aber als „Verein“. Diese Stellen werden redaktionell vereinheitlicht. Unverändert bleiben der Rechtsbegriff „Vereinsregister“ sowie „Verein“ dort, wo die Mitgliedsvereine gemeint sind (§ 11, § 14).

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
einer Mehrheit, wird das Amt durch Beschluss des Präsidiums bis zur nächsten Wahl besetzt. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat. Kann ein Amt beim Verbandstag nicht besetzt werden oder scheidet ein Präsidiums- oder Verbandsausschussmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Gremienmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig. (4) Jedes organschaftliche Amt im Verband wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Rücktritt oder Abberufung und Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt. Bei einer Wahl abwesende Mitglieder können nur in ein Amt gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl vorab in Textform gegenüber dem Präsidium erklärt haben. Die Amtszeit des aktuellen Vorstands im Sinne des § 26 BGB endet erst mit Neuwahlen und Eintragung des Vorstandswechsels im Vereinsregister. (5) Neben dem Verbandstag kann eine Person grundsätzlich nur einem weiteren Organ des Verbandes angehören. (6) Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Verbandes, die Mitgliedern eines Organs bzw. Gremiums oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion (z.B. Trainer, Betreuer) durch ihre Tätigkeit für den Verband bekannt werden, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für Personen, die kein organschaftliches Amt innehaben, aber an Sitzungen von Organen bzw. Gremien teilnehmen. Hinsichtlich eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitspflicht gilt § 12 entsprechend. (7) Sind Mitglieder eines Organs bzw. Gremiums direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, haben diese unaufgefordert auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen und unterliegen insoweit einem Stimmverbot. Ein Stimmverbot besteht nicht, wenn der Beschlussgegenstand sämtliche Verbandsmitglieder betrifft oder diese Satzung etwas Abweichendes vorsieht.	wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat. Kann ein Amt beim Verbandstag nicht besetzt werden oder scheidet ein Präsidiums- oder Verbandsausschussmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Gremienmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig. (4) Jedes organschaftliche Amt im Verband wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Rücktritt oder Abberufung und Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt. Bei einer Wahl abwesende Mitglieder können nur in ein Amt gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl vorab in Textform gegenüber dem Präsidium erklärt haben. Die Amtszeit des aktuellen Vorstands im Sinne des § 26 BGB endet erst mit Neuwahlen und Eintragung des Vorstandswechsels im Vereinsregister. (5) Neben dem Verbandstag kann eine Person grundsätzlich nur einem weiteren Organ des Verbandes angehören. (6) Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Verbandes, die Mitgliedern eines Organs bzw. Gremiums oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion Verbandsfunktion [Äv-36] (z.B. Trainer, Betreuer) durch ihre Tätigkeit für den Verband bekannt werden, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für Personen, die kein organschaftliches Amt innehaben, aber an Sitzungen von Organen bzw. Gremien teilnehmen. Hinsichtlich eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitspflicht gilt § 12 entsprechend. (7) Sind Mitglieder eines Organs bzw. Gremiums direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, haben diese unaufgefordert auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen und unterliegen insoweit einem Stimmverbot. Ein Stimmverbot besteht nicht, wenn der Beschlussgegenstand sämtliche Verbandsmitglieder betrifft oder diese Satzung etwas Abweichendes vorsieht.	
§ 14 Verbandstag – 3 Änderungen		

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
(1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Verbandsmitglieder (Vereine, Abteilungen mit ihren Funktionsträgern) und der Organe des Verbandes. (2) Der Verbandstag ist ordentlich alle drei Jahre vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der (vorläufigen) Tagesordnung einzuberufen. (3) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch das Präsidium mittels Briefs oder elektronischer Post (unsigned E-Mail) an die dem Verband vom Verbandsmitglied zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Der Verbandstag gilt als form- und fristgerecht einberufen, wenn das Einladungsschreiben am Werktag vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesandt wurde. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Verbandsmitglied oder das Organ- bzw. Gremienmitglied gegenüber dem Verband einverstanden, die Einladungen an diese Adresse zu erhalten. Diese Personen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postadresse oder ihrer E-Mail-Adresse dem Verband mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zulasten der Person. (4) Der Verbandstag ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig: a) Behandlung grundsätzlicher Fragen des Schneesports, b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer, d) Entlastung des Präsidiums, e) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, f) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses (mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers, des Verbandsjugendleiters sowie der Vorsitzenden der regionalen Skiverbände) g) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer, h) Beschluss über Satzungsänderung, i) Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen, j) Beschluss über eingereichte Anträge,	(1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Verbandsmitglieder (Vereine, Abteilungen mit ihren Funktionsträgern) und der Organe des Verbandes. (2) Der Verbandstag ist ordentlich alle drei Jahre vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der (vorläufigen) Tagesordnung einzuberufen. (3) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch das Präsidium mittels Briefs oder elektronischer Post (unsigned E-Mail) an die dem Verband vom Verbandsmitglied zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Der Verbandstag gilt als form- und fristgerecht einberufen, wenn das Einladungsschreiben am Werktag vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesandt wurde. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Verbandsmitglied oder das Organ- bzw. Gremienmitglied gegenüber dem Verband einverstanden, die Einladungen an diese Adresse zu erhalten. Diese Personen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postadresse oder ihrer E-Mail-Adresse dem Verband mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zulasten der Person. (4) Der Verbandstag ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig: a) Behandlung grundsätzlicher Fragen des Schneesports, b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer, d) Entlastung des Präsidiums, e) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, f) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses (mit Verbandsausschusses (mit [ÄV-09] Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers, des Verbandsjugendleiters sowie der Vorsitzenden der regionalen Skiverbände) g) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer, h) Beschluss über Satzungsänderung, i) Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen, j) Beschluss über eingereichte Anträge, k) Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes,	ÄV-09: Abs. 4 lit. f): Fehlendes Leerzeichen. ÄV-10: Abs. 11 lit. a): Groß-/Kleinschreibung (substantiviertes Adjektiv). ÄV-11: Abs. 11 a.E.: Verweiskorrektur. § 15 (Verbandsausschuss) umfasst nur drei Absätze; gemeint sind ersichtlich die Regelungen zu Einberufung und Leitung des Verbandstages in § 14 Abs. 1 bis 8.

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
k) Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes, l) Entscheidung über vom Präsidium aus dessen Zuständigkeitsbereich an den Verbandstag verwiesene Angelegenheiten, m) Verleihung von Ehrentiteln auf Vorschlag des Präsidiums. (5) Anträge an den Verbandstag müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag in Textform bei der Geschäftsstelle eingehen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig. Anträge an den Verbandstag können von a) den Vereinen, b) den regionalen Skiverbänden und c) den Organen des Verbandes gestellt werden und sind zu begründen. (6) Die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen ist mindestens eine Woche vor dem Verbandstag den Mitgliedern und Organen des Verbandes in Textform bekannt zu machen. (7) Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet. Für die Wahlen und für die Entlastung der Organe wählt der Verbandstag einen Wahl- bzw. Abstimmungsleiter. (8) Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Mitgliedsvereine je 250 Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) eine Stimme. Für jeweils begonnene 250 Mitglieder steht eine weitere Stimme zu. Für Mitgliedsvereine, die beim Verbandstag nicht anwesend sind, verfügt der zuständige regionale Skiverbandsvorsitzende über die diesen Mitgliedsvereinen zustehenden Stimmen. Stimmübertragung von Verein zu Verein ist nicht statthaft. Die Stimmen stehen den Mitgliedsvereinen nur zu, wenn sie die Voraussetzungen für eine BSV-Mitgliedschaft erfüllt haben (BLSV-Mitgliedschaft und Abgabe einer Bestandsmeldung – Fachsportart Ski) und die im laufenden Geschäftsjahr fälligen Beiträge und sonstigen finanziellen Leistungen dem BSV oder dem BLSV gegenüber bis 21 Tage vor dem Verbandstag bezahlt haben. Die Stimmenzahl berechnet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Vereins oder der Abteilung, für	l) Entscheidung über vom Präsidium aus dessen Zuständigkeitsbereich an den Verbandstag verwiesene Angelegenheiten, m) Verleihung von Ehrentiteln auf Vorschlag des Präsidiums. (5) Anträge an den Verbandstag müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag in Textform bei der Geschäftsstelle eingehen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig. Anträge an den Verbandstag können von a) den Vereinen, b) den regionalen Skiverbänden und c) den Organen des Verbandes gestellt werden und sind zu begründen. (6) Die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen ist mindestens eine Woche vor dem Verbandstag den Mitgliedern und Organen des Verbandes in Textform bekannt zu machen. (7) Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet. Für die Wahlen und für die Entlastung der Organe wählt der Verbandstag einen Wahl- bzw. Abstimmungsleiter. (8) Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Mitgliedsvereine je 250 Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) eine Stimme. Für jeweils begonnene 250 Mitglieder steht eine weitere Stimme zu. Für Mitgliedsvereine, die beim Verbandstag nicht anwesend sind, verfügt der zuständige regionale Skiverbandsvorsitzende über die diesen Mitgliedsvereinen zustehenden Stimmen. Stimmübertragung von Verein zu Verein ist nicht statthaft. Die Stimmen stehen den Mitgliedsvereinen nur zu, wenn sie die Voraussetzungen für eine BSV-Mitgliedschaft erfüllt haben (BLSV-Mitgliedschaft und Abgabe einer Bestandsmeldung – Fachsportart Ski) und die im laufenden Geschäftsjahr fälligen Beiträge und sonstigen finanziellen Leistungen dem BSV oder dem BLSV gegenüber bis 21 Tage vor dem Verbandstag vollständig bezahlt hat. Die Vorsitzenden der Regionalverbände haben je eine Stimme. Die übrigen Mitglieder des	

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
die der Verein die Beiträge im letzten Jahr vor dem Verbandstag vollständig bezahlt hat. Die Vorsitzenden der Regionalverbände haben je eine Stimme. Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme, bei Wahlen sind sie nicht stimmberechtigt. (9) Der Verbandstag ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht. (10) Beschlüsse werden durch Abstimmungen gefasst und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für den Beschluss von Satzungsänderungen einschließlich des Beschlusses von Zusammenschlüssen bedarf es mindestens 2/3 und für die Veräußerung von Grundvermögen mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. (11) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, a) wenn 2/3 der angehörigen des Präsidiums dies in einer Sitzung beschließen, sowie b) wenn dies die Mitgliedsvereine mit 1/3 ihrer Stimmenzahl unter Bezeichnung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen. Für die Einberufung und die Leitung gelten § 15 Abs. 1 bis 8 entsprechend. (12) Das Präsidium kann den Verbandstag nach freiem Ermessen als (i) Präsenzversammlung, (ii) virtuelle Versammlung oder (iii) als Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung (sog. hybride Versammlung) einberufen. Es ist hierbei berechtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Verbandstag zu treffen. Im Fall der Einberufung als virtuelle oder hybride Versammlung legt das Präsidium den virtuellen Versammlungsraum sowie die Form der Stimmabgabe fest. Das Präsidium kann das Rede- und Fragerecht bei virtuellen Versammlungen zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen sowie bei hybriden Versammlungen das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder zu beantworten sind. Solche Beschränkungen sind jeweils mit der Einladung zum	Verbandsausschusses haben je eine Stimme, bei Wahlen sind sie nicht stimmberechtigt. (9) Der Verbandstag ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht. (10) Beschlüsse werden durch Abstimmungen gefasst und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für den Beschluss von Satzungsänderungen einschließlich des Beschlusses von Zusammenschlüssen bedarf es mindestens 2/3 und für die Veräußerung von Grundvermögen mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. (11) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, a) wenn 2/3 der angehörigen des Präsidiums <u>der Angehörigen des Präsidiums [ÄV-10]</u> dies in einer Sitzung beschließen, sowie b) wenn dies die Mitgliedsvereine mit 1/3 ihrer Stimmenzahl unter Bezeichnung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen. Für die Einberufung und die Leitung gelten § 15 Abs. 1 bis 8 entsprechend <u>gelten § 14 Abs. 1 bis 8 entsprechend [ÄV-11]</u>. (12) Das Präsidium kann den Verbandstag nach freiem Ermessen als (i) Präsenzversammlung, (ii) virtuelle Versammlung oder (iii) als Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung (sog. hybride Versammlung) einberufen. Es ist hierbei berechtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Verbandstag zu treffen. Im Fall der Einberufung als virtuelle oder hybride Versammlung legt das Präsidium den virtuellen Versammlungsraum sowie die Form der Stimmabgabe fest. Das Präsidium kann das Rede- und Fragerecht bei virtuellen Versammlungen zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen sowie bei hybriden Versammlungen das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder zu beantworten sind. Solche Beschränkungen sind jeweils mit der Einladung zum Verbandstag anzukündigen. Für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz ist zwingend eine Präsenzveranstaltung erforderlich. Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt. (13) Das Präsidium kann eine schriftliche Beschlussfassung der Verbandsmitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Verbandsmitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die in dieser Satzung oder	

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
Verbandstag anzukündigen. Für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz ist zwingend eine Präsenzveranstaltung erforderlich. Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt. (13) Das Präsidium kann eine schriftliche Beschlussfassung der Verbandsmitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Verbandsmitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die in dieser Satzung oder gesetzlich geregelten Beschlussmehrheiten für Sachentscheidungen bleiben davon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses genügt Textform im Sinne des § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat das geschäftsführende Präsidium allen Verbandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Verbandsmitgliedern eine Frist von mindestens sieben Tagen zu setzen, binnen derer diese über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sowie die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat das geschäftsführende Präsidium den Verbandsmitgliedern das Ergebnis der Abstimmung in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls bleibt hiervon unberührt. (14) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren ist. Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit des Verbandstages, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, das Abstimmungsergebnis sowie den Wortlaut von gefassten Beschlüssen wiedergeben. (15) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstages kann nur durch die Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Gericht und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat nach dem Tag des Verbandstages, der den Beschluss gefasst hat, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn der Verbandstag als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.	gesetzlich geregelten Beschlussmehrheiten für Sachentscheidungen bleiben davon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses genügt Textform im Sinne des § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat das geschäftsführende Präsidium allen Verbandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Verbandsmitgliedern eine Frist von mindestens sieben Tagen zu setzen, binnen derer diese über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sowie die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat das geschäftsführende Präsidium den Verbandsmitgliedern das Ergebnis der Abstimmung in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls bleibt hiervon unberührt. (14) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren ist. Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit des Verbandstages, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, das Abstimmungsergebnis sowie den Wortlaut von gefassten Beschlüssen wiedergeben. (15) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstages kann nur durch die Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Gericht und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat nach dem Tag des Verbandstages, der den Beschluss gefasst hat, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn der Verbandstag als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.	

§ 15 Verbandsausschuss

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
(1) Dem Verbandsausschuss gehören an a) der Präsident, b) der Vizepräsident Finanzen, c) der Erste Vizepräsident d) alle weiteren Vizepräsidenten e) der Sportwart Alpin, Skicross und Freestyle f) der Sportwart Skilanglauf g) der Sportwart Skisprung und Nordische Kombination h) der Sportwart Biathlon i) der Sportwart Snowboard j) der Leiter des Referates Nachhaltigkeit und Umwelt k) der Leiter des Referates Aus- und Fortbildung l) der Leiter des Referates Kampfrichterwesen m) der Leiter des Referates Sportentwicklung und Breitensport n) der Leiter des Referates Schulsport o) der Verbandsjugendleiter, p) der hauptamtliche Geschäftsführer, q) die Vorsitzenden der regionalen Skiverbände. (2) Der Verbandsausschuss tagt mindestens einmal jährlich und ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer digital zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind der Geschäftsstelle des Verbandes vorzulegen und werden dort hinterlegt. (3) Der Vorsitz, die Formalitäten, die Aufgaben und die Zusammenarbeit werden vom Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.	(1) Dem Verbandsausschuss gehören an a) der Präsident, b) der Vizepräsident Finanzen, c) der Erste Vizepräsident d) alle weiteren Vizepräsidenten e) der Sportwart Alpin, Skicross und Freestyle f) der Sportwart Skilanglauf g) der Sportwart Skisprung und Nordische Kombination h) der Sportwart Biathlon i) der Sportwart Snowboard j) der Leiter des Referates Nachhaltigkeit und Umwelt k) der Leiter des Referates Aus- und Fortbildung l) der Leiter des Referates Kampfrichterwesen m) der Leiter des Referates Sportentwicklung und Breitensport n) der Leiter des Referates Schulsport o) der Verbandsjugendleiter, p) der hauptamtliche Geschäftsführer, q) die Vorsitzenden der regionalen Skiverbände. (2) Der Verbandsausschuss tagt mindestens einmal jährlich und ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer digital zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind der Geschäftsstelle des Verbandes vorzulegen und werden dort hinterlegt. (3) Der Vorsitz, die Formalitäten, die Aufgaben und die Zusammenarbeit werden vom Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.	—
§ 16 Präsidium – 1 Änderung		
(1) Dem Präsidium gehören an a) der Präsident, b) der Erste Vizepräsident, c) der Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister),	(1) Dem Präsidium gehören an a) der Präsident, b) der Erste Vizepräsident, c) der Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister),	ÄV-18: Abs. 2: Klarstellender Verweis, damit im Rechtsverkehr eindeutig ist, dass neben dem Vorstand nach § 26 BGB eine weitere organschaftliche Vertretungsmacht besteht. Auf Empfehlung des DSV-Justizars ist die Vertretungsbefugnis ausdrücklich auf den

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
d) bis zu drei weitere Vizepräsidenten e) der hauptamtliche Geschäftsführer (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der erste Vizepräsident. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident vertritt den Verband allein. Der Vizepräsident Finanzen und der Erste Vizepräsident vertreten den Verband gemeinschaftlich. (3) Das Präsidium tagt nach Bedarf und ist für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten und regelmäßigen Geschäften des Verbandes zuständig. Zu den Sitzungen des Präsidiums können je nach Thema weitere ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter oder Experten eingeladen werden. (4) Der Vorsitz, die Formalitäten, die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in der Geschäftsordnung geregelt.	d) bis zu drei weitere Vizepräsidenten e) der hauptamtliche Geschäftsführer (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der erste Vizepräsident. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident vertritt den Verband allein. Der Vizepräsident Finanzen und der Erste Vizepräsident vertreten den Verband gemeinschaftlich. <u>Die Vertretungsbefugnis des hauptamtlichen Geschäftsführers als besonderer Vertreter nach § 19 Abs. 2 in dem ihm nach § 19 Abs. 3 zugewiesenen Geschäftskreis bleibt unberührt. [ÄV-18]</u> (3) Das Präsidium tagt nach Bedarf und ist für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten und regelmäßigen Geschäften des Verbandes zuständig. Zu den Sitzungen des Präsidiums können je nach Thema weitere ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter oder Experten eingeladen werden. (4) Der Vorsitz, die Formalitäten, die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in der Geschäftsordnung geregelt.	zugewiesenen Geschäftskreis bezogen; der Begriff „Geschäftskreis“ entspricht § 30 BGB und § 19 Abs. 2 und 3.
§ 17 Rechnungs- und Kassenprüfer		
(1) Die Rechnungs- und Kassenprüfer bestehen aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer findet auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag statt. Die Bestellung zum Rechnungs- und Kassenprüfer setzt die Mitgliedschaft im Verband nicht voraus, allerdings darf eine zur Wahl als Rechnungs- und Kassenprüfer bestimmte Person nicht zugleich Mitglied des Präsidiums sein. Eine Wiederwahl der Rechnungs- und Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für drei Legislaturperioden erfolgen. Auf Beschluss des Verbandstages kann das Amt der Rechnungs- und Kassenprüfer unbesetzt bleiben, sofern dem keine gesetzliche Notwendigkeit entgegen steht. (2) Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind für die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung darüber durch einen dazu bestimmten Vertreter (Sprecher) während des Verbandstags verantwortlich. Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Tätigkeit ist vertraulich. Die Rechnungs- und Kassenprüfer sollen	(1) Die Rechnungs- und Kassenprüfer bestehen aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer findet auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag statt. Die Bestellung zum Rechnungs- und Kassenprüfer setzt die Mitgliedschaft im Verband nicht voraus, allerdings darf eine zur Wahl als Rechnungs- und Kassenprüfer bestimmte Person nicht zugleich Mitglied des Präsidiums sein. Eine Wiederwahl der Rechnungs- und Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für drei Legislaturperioden erfolgen. Auf Beschluss des Verbandstages kann das Amt der Rechnungs- und Kassenprüfer unbesetzt bleiben, sofern dem keine gesetzliche Notwendigkeit entgegen steht. (2) Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind für die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung darüber durch einen dazu bestimmten Vertreter (Sprecher) während des Verbandstags verantwortlich. Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Tätigkeit ist vertraulich. Die Rechnungs- und Kassenprüfer sollen dem Verbandstag empfehlen, ob und inwieweit das Präsidium zu entlasten ist.	—

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
dem Verbandstag empfehlen, ob und inwieweit das Präsidium zu entlasten ist.		
§ 18 Gremien – 1 Änderung		
(1) Der Verband kann zur Verwirklichung seines Verbandszwecks Gremien (Ressorts, Referate, Ausschüsse, Arbeitskreise, Projektgruppen) bilden. (2) Die Entscheidung über ihre Einrichtung und Auflösung, die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Aufgaben erfolgt über die vom Präsidium zu beschließenden Ordnungen. (3) Das Präsidium kann innerhalb der Gremien Referenten für einzelne Aufgabenbereich benennen.	(1) Der Verband kann zur Verwirklichung seines Verbandszwecks Gremien (Ressorts, Referate, Ausschüsse, Arbeitskreise, Projektgruppen) bilden. (2) Die Entscheidung über ihre Einrichtung und Auflösung, die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Aufgaben erfolgt über die vom Präsidium zu beschließenden Ordnungen. (3) Das Präsidium kann innerhalb der Gremien Referenten für einzelne Aufgabenbereich benennen <u>für einzelne Aufgabenbereiche benennen</u> [ÄV-12].	ÄV-12: Abs. 3: Grammatikfehler (Pluralform).
§ 19 Geschäftsstelle <u>Geschäftsstelle und besonderer Vertreter (§ 30 BGB)</u> [ÄV-15] – 3 Änderungen		
Der Verband unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle mit hauptberuflichen Mitarbeitern. Sie wird vom hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.	<u>(1) [ÄV-16] Der Verband unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle mit hauptberuflichen Mitarbeitern. Sie wird vom hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.</u> <u>[ÄV-17] (2) Das Präsidium bestellt den hauptamtlichen Geschäftsführer zum besonderen Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB. Der besondere Vertreter vertritt den Verband innerhalb des in Absatz 3 bestimmten Geschäftskreises allein. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands nach § 26 BGB (§ 16 Abs. 2) bleibt unberührt.</u> <u>(3) Der Geschäftskreis des besonderen Vertreters umfasst:</u> <u>a) die Vertretung des Verbandes in den Organen, Gremien und Versammlungen des BLSV, des DSV und des SNBGER sowie weiterer Organisationen, denen der Verband angehört, einschließlich der Ausübung des Stimmrechts,</u> <u>b) die Beantragung, Abwicklung, Abrechnung und den Verwendungsnachweis öffentlicher Fördermittel und sonstiger Zuwendungen sowie die Abgabe aller hierfür gegenüber Zuwendungsgebern erforderlichen Erklärungen,</u> <u>c) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen im Rahmen des beschlossenen Haushalts,</u> <u>d) die Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle einschließlich der Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter,</u>	ÄV-15: Anpassung der Überschrift an den erweiterten Regelungsgehalt. ÄV-16: Einfügung der Absatzbezeichnung, da § 19 künftig mehrere Absätze umfasst. ÄV-17: Einführung des hauptamtlichen Geschäftsführers als besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Ziel ist die Vereinfachung der Verbandsprozesse in der Gremienvertretung, der Fördermittelabwicklung und im Vertragswesen, ohne den Vorstand nach § 26 BGB in seiner Zuständigkeit einzuschränken. Abs. 3 (Geschäftskreis): § 30 BGB unterliegt einem strengen Satzungsvorbehalt. Der Geschäftskreis muss in der Satzung selbst bestimmt werden; eine Festlegung allein in der Geschäftsordnung wäre unwirksam. Der Katalog ist daher vollständig in der Satzung abgebildet. Abs. 4 (Ausnahmen): Beschränkungen der Vertretungsmacht wirken gegenüber Dritten nur, wenn sie in der Satzung stehen und zum Vereinsregister angemeldet werden. Der Katalog sichert die Zuständigkeit des Verbandstages (§ 14 Abs. 4 lit. i) und schützt vor existenziellen

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
	<u>e) den Rechtsverkehr mit Behörden, Gerichten und dem Registergericht in den vorgenannten Angelegenheiten.</u> <u>(4) Nicht vom Geschäftskreis umfasst und der Vertretungsmacht des besonderen Vertreters mit Wirkung gegenüber Dritten entzogen sind:</u> <u>a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundvermögen (§ 14 Abs. 4 lit. i),</u> <u>b) die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und vergleichbaren Haftungserklärungen,</u> <u>c) die Gründung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 2 Abs. 2 lit. m).</u> <u>(5) Das Präsidium bestimmt innerhalb des Geschäftskreises den Umfang der Vertretungsmacht im Einzelnen, insbesondere Wertgrenzen sowie Zustimmungs- und Berichtsvorbehalte. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Diese Bestimmungen wirken im Innenverhältnis; die Vertretungsmacht gegenüber Dritten wird durch sie nicht beschränkt.</u> <u>(6) Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit; § 13 Abs. 4 findet keine Anwendung. Das Präsidium kann die Bestellung jederzeit durch Beschluss widerrufen; das Anstellungsverhältnis bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses endet zugleich die Bestellung zum besonderen Vertreter. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages obliegen dem Präsidium; der Geschäftsführer wirkt hierbei nicht mit.</u> <u>(7) Der besondere Vertreter und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden zum Vereinsregister angemeldet. Er berichtet dem Präsidium regelmäßig über die Ausübung seiner Vertretungsmacht.</u>	Verpflichtungen. Eine betragsmäßige Wertgrenze wurde bewusst nicht aufgenommen; die Steuerung im Einzelnen erfolgt über Absatz 5 (Innenverhältnis). Abs. 5 (Präsidiumsvorbehalt): Setzt die Zielvorgabe um, dass das Präsidium den konkreten Umfang steuert. Rechtlich zulässig ist dies für das Innenverhältnis; die Außenwirkung folgt allein aus Abs. 3 und 4. Abs. 2 und 6 (Bestellung und Abberufung): Die Organstellung entsteht durch Bestellung des Präsidiums und folgt nicht automatisch aus der Funktion als Geschäftsführer. Das Präsidium kann die Bestellung jederzeit widerrufen, ohne dass dadurch das Anstellungsverhältnis endet (Trennungsprinzip). Umgekehrt endet die Organstellung automatisch mit dem Anstellungsverhältnis; so bleibt niemand als Vertreter im Vereinsregister eingetragen, der nicht mehr für den Verband tätig ist. Die dreijährige Amtsdauer nach § 13 Abs. 4 gilt nicht. Die Formulierung „Anstellungsvertrag“ ist bewusst rechtsformneutral: Sie deckt sowohl ein Arbeitsverhältnis als auch einen freien Dienstvertrag ab, sodass die Vertragsform außerhalb der Satzung entschieden werden kann. Der Ausschluss der Mitwirkung des Geschäftsführers am eigenen Vertrag vermeidet zugleich einen Anwendungsfall des § 181 BGB. Abs. 7: Der besondere Vertreter ist nach ständiger Rechtsprechung mit seinem Wirkungskreis zum Vereinsregister anzumelden, auch wenn § 64 BGB nur den Vorstand nennt.
VIERTER ABSCHNITT – JUGEND		
§ 20 Verbandsjugend – 1 Änderung		

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
(1) Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Verbandsjugend als der Jugendorganisation des Verbandes gemäß der Jugendordnung. (2) Der Verbandsjugend gehören alle Mitglieder der im Verband organisierten Vereine, die bis zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit im Verband und den im Verband organisierten Vereinen ausüben an. (1) Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eigenständig. Sie ist Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.	(1) Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Verbandsjugend als der Jugendorganisation des Verbandes gemäß der Jugendordnung. (2) Der Verbandsjugend gehören alle Mitglieder der im Verband organisierten Vereine, die bis zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit im Verband und den im Verband organisierten Vereinen ausüben an. (1) Die Verbandsjugend führt (3) Die Verbandsjugend führt [ÄV-13] und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eigenständig. Sie ist Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.	ÄV-13: Fehlerhafte Absatznummerierung; der Absatz ist als (1) statt (3) bezeichnet.
SECHSTERFÜNFTER [ÄV-01] ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
§ 21 Jahresrechnung – 2 Änderungen		
(1) Das Präsidium hat über die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen und binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende eine Jahresrechnung zu erstellen. (2) Die Jahresrechnung wird von den Rechnungs- und Kassenprüfern geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung ist sodann dem Verbandsausschuss vorzulegen. (3) Soweit aufgrund rechtlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben ein geprüfter Jahresbericht zu erstellen ist, beauftragt das Präsidium hierzu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Über das Prüfergebnis hat das Präsidium auf dem Verbandstag zu berichten. Das Präsidium kann darüber hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Prüfung der Jahresrechnung durch einen Steuerberater beauftragen.	(1) Das Präsidium hat über die Vereinsgeschäfte Verbandsgeschäfte [ÄV-36] unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen und binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende eine Jahresrechnung zu erstellen. (2) Die Jahresrechnung wird von den Rechnungs- und Kassenprüfern geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung ist sodann dem Verbandsausschuss Verbandsausschuss [ÄV-14] vorzulegen. (3) Soweit aufgrund rechtlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben ein geprüfter Jahresbericht zu erstellen ist, beauftragt das Präsidium hierzu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Über das Prüfergebnis hat das Präsidium auf dem Verbandstag zu berichten. Das Präsidium kann darüber hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Prüfung der Jahresrechnung durch einen Steuerberater beauftragen.	ÄV-36: Abs. 1: Einheitliche Selbstbezeichnung: Die Satzung bezeichnet den BSV überwiegend als „Verband“, an einzelnen Stellen aber als „Verein“. Diese Stellen werden redaktionell vereinheitlicht. Unverändert bleiben der Rechtsbegriff „Vereinsregister“ sowie „Verein“ dort, wo die Mitgliedsvereine gemeint sind (§ 11, § 14). ÄV-14: Abs. 2: Schreibfehler.
§ 22 Auflösung des Verbandes		
(1) Der Verband wird aufgelöst durch Beschluss des Verbandstages, der in einem eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Verbandstag zu fassen ist. Im Falle der Berufung des Verbandstages zur Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von achtzig Prozent (80 %) der Verbandsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von fünfundsiebzig	(1) Der Verband wird aufgelöst durch Beschluss des Verbandstages, der in einem eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Verbandstag zu fassen ist. Im Falle der Berufung des Verbandstages zur Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von achtzig Prozent (80 %) der Verbandsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75 %) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kann die	—

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
Prozent (75 %) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden oder kommt die Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vierzehn Tagen nach dem ersten Verbandstag (Erster Verbandstag) ein weiterer Verbandstag (Weiterer Verbandstag) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde. Der Verband wird liquidiert durch das Präsidium, es sei denn, der Verbandstag beschließt einen abweichenden Liquidator. (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Schneesports.	Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden oder kommt die Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vierzehn Tagen nach dem ersten Verbandstag (Erster Verbandstag) ein weiterer Verbandstag (Weiterer Verbandstag) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde. Der Verband wird liquidiert durch das Präsidium, es sei denn, der Verbandstag beschließt einen abweichenden Liquidator. (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Schneesports.	
§ 23 Sonstige Bestimmungen		
(1) Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Verbandsmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Verbandsmitglieder oder deren Einzelmitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter. (2) Bekanntmachungen des Verbandes und/oder von Maßnahmen bzw. Entscheidungen seiner Organe können, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht werden. (3) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Das Präsidium wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder dem Finanzamt im Zusammenhang mit einer Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung verlangte Ergänzungen zu	(1) Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Verbandsmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Verbandsmitglieder oder deren Einzelmitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter. (2) Bekanntmachungen des Verbandes und/oder von Maßnahmen bzw. Entscheidungen seiner Organe können, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht werden. (3) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Das Präsidium wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder dem Finanzamt im Zusammenhang mit einer Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung verlangte Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Gleiches gilt bei lediglich redaktionellen Änderungen oder solchen im Format der Satzung. Bei	—

Bisherige Fassung (Stand 21.10.2023)	Neue Fassung (Änderungsentwurf)	Begründung / Anmerkung
beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Gleiches gilt bei lediglich redaktionellen Änderungen oder solchen im Format der Satzung. Bei Änderungen dieser Satzung oder bei Neufassung der Satzung können die Verbandsorgane bereits auf der Grundlage der jeweils beschlossenen geänderten oder neugefassten Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden. Bis zur Eintragung von Änderungen bzw. Neufassung der Satzung im Vereinsregister verbleiben die bisherigen Mitglieder des Präsidiums im Amt, um die Handlungsfähigkeit des Verbandes sicherzustellen.	Änderungen dieser Satzung oder bei Neufassung der Satzung können die Verbandsorgane bereits auf der Grundlage der jeweils beschlossenen geänderten oder neugefassten Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden. Bis zur Eintragung von Änderungen bzw. Neufassung der Satzung im Vereinsregister verbleiben die bisherigen Mitglieder des Präsidiums im Amt, um die Handlungsfähigkeit des Verbandes sicherzustellen.	